

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

35 (5.2.1898)



# Beilage zu Nr. 35 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 5. Februar 1898.

## Badischer Landtag.

### 31. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am Donnerstag, den 3. Februar 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Koff, Geh. Oberregierungsrat Dr. Bacher, Ministerialrath Hübsch und Ministerialrath Dr. Treßler.

Präsident Öbner eröffnet um 9<sup>3/4</sup> Uhr die Sitzung. Die Gesetzesvorläge der Abgg. Wacker und Genossen betreffend die Zulassung von Orden und die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen werden nach einer Mittheilung des Präsidenten sofort im Plenum behandelt.

Zum Referenten wird der Abg. Wacker, zu Korreferenten die Abgg. Binz und Fieser bestimmt.

Abg. Fieser berichtet über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts. Titel VIII der Ausgabe: Kultus, und stellt amens der überwiegenden Mehrheit der Budgetkommission den Antrag, zu:

A. Ordentlicher Etat für das Jahr 1898: 344 671 M., für das Jahr 1899: 345 417 M. oder für jedes der beiden Jahre durchschnittlich 345 044 M. (wovon 2 610 M. als künftig wegfällig zu bezeichnen sind).

B. Außerordentlicher Etat für die beiden Budgetjahre zusammen 818 400 M. zu bewilligen.

Redner verweist auf den gedruckten Bericht und bemerkt, daß die demokratischen und sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission gegen die Dotation stimmten.

In der Generaldiskussion ergreift zunächst das Wort:

Abg. Wacker: Der Verathungsgegenstand bietet Gelegenheit, über die Verwaltung des Kultusministeriums und namentlich über dessen Politik auf dem Gebiete der Beziehungen der Kirche zum Staate sich auszusprechen. Die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Beziehungen zwischen den beiden Gewalten nehme nicht ab, sondern zu. Es liege die Zeit nicht weit hinter uns, in welcher Männer, die als Vertreter des Staatsgedankens galten, diese Beziehungen kaum anders sich denken konnten, als unter dem Zeichen des Kampfes, wenigstens gegenüber der Kirche. Die Kirchenpolitik unserer Staatsmänner war ihrem Charakter und Wesen nach in der Hauptsache eine Politik gegen die Kirche. Man werde nicht zu optimistisch sein, wenn man der Ueberzeugung Ausdruck gebe, daß im deutschen Vaterland diese Bewegung ihren Höhepunkt überschritten hat, wenn auch dies nicht auf allen Gebieten bemerkt worden sei. Mehr und mehr dringe die Ueberzeugung durch, daß die Staatsmänner schon im Interesse des Staates selbst darauf angewiesen sind, freundlichere Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche zu pflegen. Wenn in Zeiten des offenen Kampfes der Gedanke einer vollständig durchgeführten Trennung von Staat und Kirche selbst tief in die Reihen gläubiger Katholiken hinein erfolgreich Propaganda gemacht habe, so dürfe man sagen, daß es jetzt wesentlich anders sei. Mehr und mehr breite sich die Ueberzeugung Bahn, daß eine konsequente Trennung bedenklich sei für den Staat, wie für die Kirche; aber für die Kirche erträglich, für den Staat gefährlich, und zwar an erster Stelle für den monarchischen Staat. Stellt sich nun in Baden die Kirchenpolitik der Großh. Regierung freundlich zu der Kirche oder anders? Und was wünscht wohl bei uns in Baden das Volk auf diesem Gebiete? Sicherlich gebe es eine stattliche Zahl von Männern, die im öffentlichen Leben mit ihrer Stimme Beachtung verdienen, welche einer unfreundlichen Kirchenpolitik der Regierung ihre volle Zustimmung geben. Die Zahl dieser Männer würde aber sofort zusammenschumpfen, und zwar ganz wesentlich, wenn die Regierung nach der andern Richtung hin ein klares und entsprechendes Wort sprechen würde, begleitet von entsprechenden Thaten. Obwohl der Kulturkampfgeist in den 70er Jahren Triumph gefeiert habe und noch jetzt so sehr umgehe, daß er bis in die letzten Tage hinein zu verthoren gewesen, so sei doch die Zahl seiner Freunde in der Minderheit und dieselben könnten nicht über die Linien hinausgehen, welche die Regierung selber einhält. Das letztere allein halte die Anhänger des Kulturkampfgeistes beisammen. Daneben gebe es viele, welche, frei von Wohlwollen und Sympathie gegen die Kirche, dennoch wünschen, daß zwischen Staat und Kirche kein Streit bestände. Auch diese Kreise werden der Regierung wenig Opposition machen, wenn das Kultusministerium eine für die Regierung freundliche und wohlwollende Politik einschlagen wollte. Endlich viele, die nichts sehnlicher wünschten, als aufrichtig freundliche und auf solider Grundlage beruhende Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Die Zahl dieser Elemente sei groß und er brauche nicht zu sagen, welche Kreise er dabei im Auge habe. Eine wohlwollende und gerechte Kirchenpolitik, gegen welche sachlich und gerecht urtheilende Politiker nichts einwenden könnten, könne also bei uns in Baden nach seiner Ueberzeugung auf besondere Schwierigkeiten nicht stoßen, sobald das Kultusministerium die Bahn einer solchen Politik einschläge und einhalte. So sei — er glaube nicht falsch zu urtheilen — heute bei uns die kirchenpolitische Stimmung. Er glaube, man könne aus seinen Bemerkungen herauslesen, wie die Frage zu beantworten sei, ob die Regierung Badens kirchenfreundlich ist oder nicht. Die kirchenpolitische Frage habe ja auch einen finanziellen Charakter. Einmal habe bekanntlich bei Errichtung der Erzbischöflichen der badische Staat bestimmte finanzielle Verpflichtungen eingegangen. Ohne einen Vorwurf nach einer Seite hin machen zu wollen, dürfe und müsse er

es aussprechen, daß diese Verpflichtungen theilweise auf ihre volle Einlösung noch warten. Selbstverständlich bestehen diese Verpflichtungen für die gegenwärtigen Träger der Staats- und Regierungsgewalt gerade so, wie für die, die vor 70 Jahren Träger der badischen Staatsgewalt gewesen sind, und je länger man sie habe ruhen lassen, desto dringender fordere die Gerechtigkeit endlich ihre Einlösung, und zwar volle Einlösung. Wenn es sich um einfache Bedürfnisse handele, könne man die weniger dringenden zurückstellen; wenn lediglich Bitten oder Wünsche in Frage kämen, könne man diese auf die spätere Zukunft vertrösten. Wenn es sich aber um Verpflichtungen auf der einen und Rechtsansprüche auf der andern Seite handele, dann erfordert die Einlösung der Verpflichtungen, soweit dies möglich sei, keinen Verzug, und wenn zu dem Rechtsanspruch noch dringende Bedürfnisse kommen, so gelte das in stärkerem Maße. Er dürfe wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß wenigstens in der Hauptsache die Großh. Regierung und das Kultusministerium diesen Standpunkt sich zu eigen machen. Die andere Seite der Frage betreffe ihren Budgetcharakter. Die katholische Kirche sei gleich andern Religionsgemeinschaften auf die Hilfe des Staates angewiesen. Da sei es eine Forderung der gleichzeitigen Gerechtigkeit, daß, sofern der Staat sich überhaupt darauf einlasse, Hilfe zu gewähren, die Grundsätze der Parität praktisch zur Geltung kommen, und das umso mehr zu Gunsten der katholischen Kirche, als sie auf Billigkeit der Ansprüche sich berufen könne, welche anderen Religionsgemeinschaften mindestens nicht in demselben Maße und Umfang zur Seite ständen. Mit Freude und Dank spreche er es aus, daß nach dieser Seite die Kirchenpolitik der Regierung seit Jahren wenigstens freundlichere Bahnen wandle, als dies unter verschiedenen Vorgängern der Fall gewesen. Allein ungleich wichtiger als diese finanzielle Seite der Kirchenpolitik ist eine andere. Wie stellt sich die Großh. Regierung zu den Forderungen, welche wiederholt, wie von der Kirchenbehörde, so auch aus diesem Hause heraus geltend gemacht worden sind, dem öffentlichen Leben unserer Kirche jene Bewegungsfreiheit, welche ihr naturgemäß und verfassungsmäßig zukomme, zu belassen oder wieder zugeben, soweit sie genommen ist? Und wie stellt sich die Großh. Regierung speziell zu den Forderungen, welche ebenfalls von der Kirchenbehörde und aus diesem Hause heraus erhoben worden sind, endlich einmal die Reste der Kampfgesetzgebung im eigentlichen Sinne des Wortes aus der Welt zu schaffen. Die Seite der Kirchenpolitik, auf welche herartige Fragen hinweisen, sei, wie schon gesagt, ungleich wichtiger als die finanzielle Seite, und wenn unsere Kirche und die ihr nächststehenden Kreise auch keinerlei Grund hätten, über Dinge finanzieller Natur Klage zu führen, so könnten sie sich doch unmöglich zufrieden geben, wenn nicht auch über diese ungleich wichtigeren Fälle der Kirchenpolitik ein befriedigendes Urtheil gefällt werden könnte, für die Erzbischöfliche sowohl wie für die praktischen Katholiken. Diese letzteren bilden auch dann die Mehrheit im Lande, wenn man auch eben nur die näher charakterisirten Kreise im Auge hat, und diese Kreise haben ebenso wie der Klerus großes Interesse daran, in welchen Bahnen die Kirchenpolitik des Staates sich bewege. Man empfinde es nun — er spreche lediglich eine Ueberzeugung aus und es läge ihm jegliche Absicht, persönlich zu verletzen, durchaus fern — als eine schmerzliche, bittere Hintenanfügung und als ein Unrecht — selbstverständlich im objektiven Sinne, er bemerke, daß, wenn er von Unrecht rede, daß dies nie persönlich gemeint sei — man empfinde es als eine bittere Hintenanfügung und als ein Unrecht, daß bei uns im Lande Baden vieles nicht so ist, wie es eigentlich sein sollte. In den Angelegenheiten der Kirche, auf welche die Regierung Einfluß üben kann und übt, werden nicht sowohl das berücksichtigt, was die Katholiken zu erwarten berechtigt sind, als vielmehr das, was voreingenommene Akatholiken und übelwollende Antikatholiken wünschen. Die Bewegungsfreiheit der evangelischen Kirche sei von katholischer Seite weder beeinträchtigt noch zu beeinträchtigen gesucht worden. Um so bitterer empfinde man es, daß man auf akatholischer Seite der Kirche gegenüber sich nicht auf den gläubigen Standpunkt stellen will. Sein Standpunkt müsse sicherlich als Standpunkt gerechter Toleranz bezeichnet werden. Sache der Regierung müsse es sein, mit aller Energie dahin zu wirken, daß dieser Standpunkt allseitig angenommen werde, auch von widerstrebenden Elementen, und eine gerechte und starke Regierung müßte mit einem solchen Bemühen auch zweifellos Erfolg haben. Es sei zu beklagen, daß die Kirchenpolitik der Regierung ein solches Bemühen in keiner Weise merken lasse, weder heute, noch gestern, noch vorgestern. Wie das in Zukunft sich gestalten mag, darüber könne er selbstverständlich kein Urtheil abgeben. Vielmehr sei die jetzige Kirchenpolitik sachlich bemüht, bei Behandlung katholischer Dinge alles zu vermeiden, was im anti- oder akatholischen Lager Unzufriedenheit hervorrufen könnte. Die Kirchenpolitik, an erster Stelle der Kultusminister, sei gegenüber der katholischen Kirche thatsächlich beeinflusst von dem, was es an Voreingenommenheit, an Uebelwollen und Feindseligkeit im Lande gegen die katholische Kirche gibt. Es sei allerdings nicht festzustellen, in wie weit die Träger dieser Politik eine solche Beeinflussung nicht selbst wollen. Es sei ja ein unverkennbarer Zug dieser Kirchenpolitik, die Waffenrüstung gegen die Kirche möglichst blank zu erhalten, jene Waffenrüstung, womit ein so leidenschaftlicher und rücksichtsloser Krieg gegen die Kirche geführt ist. So viel auch von Frieden gesprochen werde, so wenig wolle man davon wissen, das aus dem Wege zu schaffen, was den Frieden gestört habe und den Frieden gefährden muß, wenn es fortexistirt. Das sei nur dann möglich, wenn die katholische Kirche als Faktor im öffentlichen

Leben angesehen werde, gegen welchen die Staatsgewalt genöthigt sei, entweder Krieg zu führen oder ständig so gerüstet zu sein, daß sie von heute auf morgen den Krieg aufs neue beginnen kann. Eine Politik, die die katholische Kirche so ansieht, könne unmöglich eine wohlwollende, eine freundliche sein, und es müsse ihr wesentlich schwer fallen, Gerechtigkeit walten zu lassen, auch wenn die Träger dieser Politik persönlich den Willen haben, gerecht zu sein. Redner beklage es deshalb auf das Tiefste, daß die Kirche auch in dem für sie günstigsten Falle mindestens Gegenstand des ausgesprochensten Mißtrauens gegenüber der Staatsgewalt ist. Noch einen charakteristischen Zug habe die gegenwärtige Kirchenpolitik. Niemand werde bestreiten wollen, daß die Regierung darauf abzielt, die Kirche in vollste Staatsgewalt zu bringen, so daß die Kirche der Umklammerung des Staates sich nicht erwehren kann und, wenn es erreichbar ist, auch nicht mehr sich dieser Umklammerung erwehren will. Seit beinahe zwei Jahrzehnten haben wir den Herrn Kultusminister. Man müsse anerkennen, daß er redlich bemüht war, sich freundlich zu zeigen, daß er es an freundlichen Worten niemals in dieser Zeit hat fehlen lassen, in diesem Hause nicht und auch sonst nicht. Er habe seiner Partei auch nicht gewehrt, sich mit den besten und zuverlässigsten Hoffnungen zu tragen. In der Hauptsache aber sei ihr doch nichts anderes als Enttäuschung zu Theil geworden. Im Laienstande wie Klerus sei die Ueberzeugung verbreitet, daß, wer mit diesem Ministerium zu verhandeln habe, könne bittere Enttäuschung erleben, wenn er nicht ständig die Parole vor Augen habe: »das Vertrauen möglichst klein, die Vorsicht möglichst groß«. Zwei Thatfachen seien in der letzten Zeit besonders in den Vordergrund getreten, welche angethan sind, grelles Licht über die Bahn der Kirchenpolitik unserer Regierung zu verbreiten. Er habe kirchenpolitische Anträge vor dieses Haus gebracht, von denen heute vorübergehend die Rede war. Er werde selbstverständlich auf den Inhalt dieser Anträge in keiner Weise eingehen, darüber sich auszusprechen werde ja noch Gelegenheit sein. Aber er mache aufmerksam auf die Thatfache, daß trotz der Wichtigkeit des Inhaltes dieser Anträge von einer Vorberathung durch die Kommission Umgang genommen werde. Diese Thatfache weise darauf hin, daß die Anträge keine Neulinge sind, man habe sie seit einer langen Reihe von Jahren in Form von Forderungen hier in diesem Hause vertreten. In neuester Zeit sei nun die in seinen Augen ungleich wichtige Thatfache hinzugekommen, daß für den Inhalt des einen Antrages, soweit es sich um die wesentliche Tendenz handle, zweifellos Stimmung in diesem Hause vorhanden ist. Und der andere Antrag sei bekanntlich im letzten Landtag, wo diese Seite des Hauses nicht die Mehrheit innehatte, mit einer Mehrheit von sechs Stimmen von diesem Hause angenommen worden. Er wisse nicht, auf was man sich nun berufen könne, bis die Herren vom Kultusministerium es für angezeigt halten, auch ihrerseits sich daran zu machen, auf diese wahrhaft wohlberedigte Forderung der Kirche sich einzulassen. Er sei deswegen sehr unangenehm überrascht, daß das Kultusministerium noch unverändert sei. Als man das letzte Mal auseinandergegangen, habe es ja da und dort geheißt, daß dieser Landtag sich einem andern Kultusminister gegenüber sehen würde. Also auch bis jetzt sei noch nicht das geringste Anzeichen dafür vorhanden, daß Regierung und Kultusministerium an die Regelung gerechter Streitfragen herantreten. Man habe seit einigen Jahren das bekannte Missionsverbot aufgehoben bekommen. Der Herr Kultusminister habe es selbst bestätigt, daß keinerlei wesentliche Klagen und Beschwerden sich geltend machen. In allerneuester Zeit höre man nun, daß eine bisher nicht dagewesene Kontrolle praktisch ins Leben gerufen sei, die selber absolut unfunktionirbar sei und deswegen nur beunruhigend sein kann, die anscheinend von Organen ausgeübt wird, die auch, wie es scheint, nicht im entferntesten die Befähigung haben, eine Kontrolle auszuüben. Es werde Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen. Es stehe jetzt noch nicht fest, wie weit das Kultusministerium dabei betheiligte sei, aber von allergrößtem Interesse sei es, wie weit wenigstens das Ministerium des Innern mit einem Fuß in Angelegenheiten stehe, die dem Kultusministerium unterstellt sind. Eine andere Frage sei weiter die Befegung des Erzbischöflichen Stuhles. Es habe deswegen eine weitgehende Beunruhigung im Lande Platz gegriffen. Schon angefaßt dessen, daß der Stuhl Ende Oktober 1896 verwaist war und Anfang 1898 nicht bloß keine Wiederbesetzung erfolgt ist, sondern sich auch absolut nicht sagen läßt, ob und in welcher näheren oder ferneren Zukunft eine Wiederbesetzung stattfinden solle. Diese bedauerliche Verzögerung sei ausschließlich auf das Konto der Regierung zu schreiben, auf das Konto der Staatsgewalt, und wenn von der Staatsgewalt die Rede sei, dann komme selbstverständlich niemand anders in Betracht als die verantwortliche Regierung und in erster Linie der verantwortliche Ressortminister. Durch Staatsvertrag sei die Wiederbesetzung des Stuhles gesichert und für Niemanden anders bestände mehr das Gebot, mit gutem Beispiele voranzugehen, als für die Regierung. Dieser Staatsvertrag gebe bestimmt abgegrenzte Rechte neben dem, was dem Päpstlichen Stuhle zustiehe. Auf der einen Seite habe das Domkapitel, auf der anderen die Staatsgewalt die Bestimmung in der Hand. Das erstere sei verpflichtet, eine Kandidatenliste vorzulegen, auf welcher die Regierung bis zu der Grenze, welche eine freie Wahl des Domkapitels nicht unmöglich mache, einzelne Kandidaten als minder genehm bezeichnen könne. Es sei nun eine unbefriedigende Thatfache, daß die vom Domkapitel aufgestellte Kandidatenliste in keiner Weise erledigt worden ist. In der Erbschichte der Erzbischöflichen Freiburg sei diese Art, die Sache zu



behandeln, bis jetzt nicht vorgekommen, so groß auch die Schwierigkeiten waren, die seitens der Staatsregierung in jedem einzelnen Falle gemacht wurden. Das heiße die Kirche gefährden, wenn man das freie Wahlrecht des Domkapitels beugen und den Staatsvertrag nicht loyal respektieren will. Selbst der, dem die Besetzung des Stuhles gleichgiltig sei, käme um die Rechtsfrage nicht herum, daß Staatsverträge respektiert werden müssen. Es könne der Regierung auch unmöglich unbekannt sein, wie man in Kreisen des Klerus und erstberufener Katholiken über die Sache denkt, und die Regierung könne unmöglich über die immer mehr plagregende Beunruhigung einfach zur Tagesordnung übergehen. Mit dem allerlebhaftesten Bedauern ohne persönliche Spitze müsse er sagen, daß das Facit der bisherigen Kirchenpolitik des Ministeriums Noll leider in besonderes Vertrauen gerechtfertigt habe. Wenn es nicht wesentlich anders werde, dann könne man nur wünschen, daß möglichst bald ein Wechsel in der Leitung der Politik eintrete. Es bliebe dann nur übrig, alles, was die Verfassung an staatsbürgerlichen Rechten gelassen, aufzubieten, um diesen Wechsel wirklich zu erleben. Aus diesen Bemerkungen solle keineswegs vermutet werden, daß man sich zu ändern, als verfassungsmäßigen Mitteln verweigere werde. Man werde keine andere Waffe als den Stimmzettel gebrauchen.

Staatsminister Dr. Noll: Der geehrte Herr Vorredner habe ihm in Aussicht gestellt, daß seine Partei, wenn er sich nicht bald ändere, von allen verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch machen wird, um einen Wechsel in der Leitung des Kultusministeriums herbeizuführen. Er bemerke hierauf, daß, wie dem Herrn Vorredner wohl bekannt sei, über die Besetzung seines Amtes Seine Königliche Hoheit der Großherzog entscheide, und er versichere, daß es ihm nicht schwer fallen würde, in möglichst früher Zeit dem Wunsche des Herrn Vorredners entsprechen zu können. Er habe keine Neigung, sich an dem Ministerstuhl festzuhalten, und er betrachte sich bleiben als ein Opfer im Dienste des Staates, das er bringen werde, so lange Seine Königliche Hoheit der Großherzog glaube von seinen Diensten Gebrauch machen zu können.

Was nun zunächst die Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles betreffe, so vermahne er sich dagegen, daß die Regierung je daran gedacht habe, die bestehenden Verträge nicht einzuhalten. Sie könne keinen andern Wunsch haben als die Haltung bestehender Verträge, aber in ihrem ganzen Umfang, sowohl was die kirchlichen als was die staatlichen Rechte betrifft, und sei weit entfernt, die kanonische Wahl des Domkapitels hindern zu wollen. Er habe schon zweimal als Vertreter der Regierung bei Erzbischöfswahlen mitzuwirken gehabt und immer auf Innehaltung des ordnungsmäßigen Weges hingewirkt. Im übrigen sei er im Interesse der Sache, die beiden Theilen am Herzen liege, heute nicht in der Lage, die Frage weiter zu erörtern. Er wolle keineswegs einer Erörterung ausweichen; nur im gegenwärtigen Stadium müsse er von einer solchen Schaden befürchten. Er werde später, wenn noch Anlaß dazu gegeben, sei es bei Behandlung der aus dem Hause gestellten Initiativanträge, sei es auf besondere Interpellation, gerne Auskunft geben. Jedenfalls sei es unrichtig, daß man den Rechten des Domkapitels Abbruch thun wolle.

Der Herr Vorredner habe im Eingang seiner Rede dem Wunsche nach Eintracht zwischen Staat und Kirche Ausdruck gegeben. Das sei auch sein Wunsch. Nach der historischen Entwicklung sei jedenfalls in Europa die Trennung von Staat und Kirche im beiderseitigen Interesse nicht gelegen. Ob die Kirche eine solche Trennung eher aushalten könne wie der Staat, wisse er nicht; es sei möglich, aber aushalten könne auch der Staat sehr viel. Die Trennung wäre aber unzweckmäßig.

Er gehe mit dem Herrn Vorredner auch darin einig, daß die ideale Seite des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wichtiger sei als die finanziellen Beziehungen. Er wende sich daher zunächst zu ersterer.

Das Gebahren des Kultusministeriums seit 1881 liege offen vor dem Hohen Hause. Wenn man behaupte, er habe in dieser Zeit Kulturkampf getrieben, so sei dies ganz offenbar unrichtig. Man solle doch den Zustand von 1881 mit dem jetzigen vergleichen. Es sei auch unrichtig, daß fremde Einflüsse im Kultusministerium wirksam gewesen seien. Man habe ihm ja gerade von der andern Seite des Hauses den Vorwurf gemacht, sein Rückgrat gegen die Anforderungen von kirchlicher Seite müsse gestärkt werden. Er bestimme seinen Weg nach seiner Ueberzeugung, anders könne er nicht. Das werde er auch ferner thun, wie man ihn auch beurtheile. Sein Streben sei nach wie vor, den kirchenpolitischen Streit einzubämmen, um Zeit zu gemeinsamer Arbeit auf andern wirklich kulturellen Gebieten zu gewinnen.

Nach dem Tode des Erzbischofs Roos habe man auch in der Centrumpresse gelesen, was dieser alles erreicht habe. Es sei die Hoffnung ausgesprochen worden, daß die begonnenen aditus ad pacem ihren Fortgang nehmen werde. Er erinnere hier an die Gesetzgebung von 1888, an das Missionsgesetz von 1894, auf Grund dessen im ganzen 107 Missionen stattgefunden hätten. Bei diesen Missionen sei eine energische Thätigkeit entfaltet worden. Man könne also nicht sagen, daß die Wirksamkeit von Männerorden in Baden ganz ausgeschlossen sei. Von Frauenorden seien die Gengenbacher und Jagenbohler Schwestern neu aufgenommen worden. Die Gengenbacher hätten auch die Korporationsrechte erhalten. Er wolle auf diese Dinge jetzt nicht weiter eingehen, er habe nur beweisen wollen, daß der gute Wille vorhanden sei. In den Vorberhandlungen über die Gesetzgebung von 1888 habe auch die Kurie zwar noch weitere Wünsche gehabt, aber doch erklärt, daß durch dieselbe wichtige Wünsche befriedigt würden, deren Erfüllung dankbar von den Katholiken würden aufgenommen werden.

Wenn der Abg. Wacker eine Ueberwachung der Missionen beklage, so wisse er nicht, was das Kultusministerium begehren haben sollte. Er habe im Jahre 1894 erklärt, daß, wie das auch in Württemberg geschehen, über den Verlauf der einzelnen Missionen Bericht werde erhoben werden. Die

Erstattung dieser Berichte sei durch Erlaß vom 15. September 1894 angeordnet worden. Etwas Weiteres sei nicht geschehen. Er habe auf dem letzten Landtage erklärt, daß nach den bisherigen Berichten sich keine Umstände ergeben hätten, mit ganz wenigen — er glaube zwei — Ausnahmen. Diese Erklärung hätte er nicht abgeben können, wenn er nicht die Berichte gehabt hätte. Nur durch die Berichterstattung sei der Regierung die Prüfung möglich geworden, ob auch weiterhin die bisherige freie Praxis bezüglich der Missionen beibehalten werden könne. Wenn in einem Einzelfall etwas Ungelächtes geschehen wäre — er wisse das nicht, — so hätte die oberste Kirchenbehörde wohl Beschwerde erhoben. Das Gesetz von 1894 sei loyal durchgeführt worden. Das Ministerium des Innern habe mit demselben nichts zu thun und sicher auch keine Anordnung getroffen.

Die Regierung habe von Anfang an das Bestreben gehabt, dem Streit aus dem Wege zu gehen. Aber man müsse den Muth haben, sich darüber klar zu werden, daß man in den großen prinzipialen Fragen des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche den Widerstreit mit der katholischen Kirche nicht ganz beseitigen könne, — es müßte ihr denn der Staat die ganzen Ansprüche des kanonischen Rechts zugeben. Das gehe nicht an und werde temporum ratione habita auch praktisch gar nicht verlangt. Der Staat habe keine Befugnis und keinen Beruf, sich in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche einzumischen, wohl aber sei er verpflichtet und gemitt, den Frieden unter den Konfessionen aufrecht zu halten, gerade deshalb könne man die Ansprüche auf diesem Gebiete nur insoweit zulassen, als sie sich vertragen mit dem gleichen Rechte der übrigen Konfessionen.

Was endlich die finanziellen Dinge angehe, so könne er hier eine Mittheilung machen. Er habe immer die Ueberzeugung gehabt, daß auch neben der Kirchensteuer die Staatszuschüsse zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchenbediensteter gewährt werden sollten. Er halte dieses gemischte System für richtig, schon damit die Kirchensteuer nicht zu sehr anschwellen. Auch der Staat habe ein großes Interesse daran, daß die Geistlichen wenigstens vor großen materiellen Sorgen bewahrt würden; er bewiese durch den Zuschuß gleichzeitig seine Dankbarkeit für ihre Leistungen zur Förderung der Gesehung, zur Erhaltung der Mitmenschen. Die Staatszuschüsse seien allerdings ursprünglich als neben der Kirchensteuer wesfallend gedacht worden; der Finanzminister sei aber prinzipiell damit einverstanden, daß man sie auch noch 1899 beibehalte, und auch bereit, in eine mögliche Erhöhung der 200 000 M., soweit möglich, einzuwilligen, so daß jedenfalls die bisherige Stufe von 1 600 M. wegfalle und der Mindestgehalt auf katholischer Seite 1 800 M. betragen werde. Ueber die Möglichkeit kleiner weiterer Verbesserungen werde noch verhandelt. Er werde weiter darauf eingehen, wenn der einschlägige Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Was die Verteilung der Staatszuschüsse betreffe, so könne die Zahl der Angehörigen einer Konfession nicht entscheiden. Es komme auf die Bedürfnisse an. Er hoffe auf eine Einigung darüber mit dem ganzen Hause.

Er wiederhole zum Schlusse nochmals: es sei sachlich kein Anlaß vorhanden zum Vorwurf der Voreingenommenheit gegen die katholische Kirche. Aber die Friedensliebe der Regierung habe nothwendig als Pendant die Friedensliebe auf der andern Seite. Allein könne die Regierung nicht helfen und wenn sie heute die Meinung erwecke, daß durch den Staat nicht allen die gleiche Bewegungsfreiheit gewährt sei, sondern mit einseitigem Maße gemessen werde, dann würde sofort eine entschiedene Bewegung in entgegengesetzter Richtung entstehen und den Frieden hätte man dann auch gesehen.

Abg. Fieser: Trotdem er dem Vortrage des Herrn Wacker die größte Aufmerksamkeit zugewandt habe, sei ihm doch ein großer Theil derselben vollständig unverstänlich geblieben, selbst nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvortreters. Eine Antwort müsse er sich deshalb so lange aufsparen, bis ihm die, gegen die sonst gewohnte Klarheit und Bestimmtheit des Herrn Kollegen Wacker heute beliebte Mystik klar geworden sei. Was Herr Wacker betrefis der Errichtung der Oberreineischen Kirchenprovinz und über die vom Staat hierbei zu erfüllenden Verpflichtungen, die noch immer auf sich warten ließen, gesprochen, habe er nicht verstanden, und da auch der Herr Staatsminister speziell darauf eine Antwort nicht gegeben habe, so sei er auch darüber nicht näher aufgeklärt worden. Bezüglich der Dotirung der Geistlichen habe man in den letzten 20 Jahren auf seiner Seite des Hauses Schwierigkeiten gemacht, wenn es sich darum gehandelt habe, in dieser Richtung der Kirche entgegenzukommen. Noch heute, wie damals als Berichterstatter für die allgemeine Kirchensteuer, sehe er auf dem Standpunkte, daß die pekuniäre Existenz der katholischen Geistlichen des Landes eine staatliche Hilfe erfordere. Soweit das Besteuerungsrecht der Kirche in Frage komme, habe der Staat helfend eingegriffen, und somit sei der Kirche die Selbsthilfe an die Hand gegeben. Der Staat habe damals wiederholt durch den Mund des Herrn Staatsministers es als seine Pflicht erklärt, daß den Geistlichen eine sorgenfreie Existenz verschafft werden müßte. Man habe seiner Zeit nicht nur 200 000 M., sondern noch weitere 50 000 M. eingestellt, wenn die letzteren auch später, da sich das Bedürfnis nicht als so groß herausstellte, wieder weggenommen worden seien. Sollten aber diese 200 000 M. nicht ausreichen, so habe man ja schon erklärt, noch weiter gehen zu wollen, ob das allerdings jährlich 150 000 M. mehr sein können, wie in der Denkschrift des Kapitularvikars ausgesprochen sei, scheine ihm zweifelhaft zu sein. Inzwischen werde man die abzuwartende Vorlage in vorurtheilsfreier Weise prüfen und dann mit freigelegter Hand abhelfen. Wegen die schweren Vorwürfe Wackers gegen die Gesetzgebung und Anwendung derselben aber müsse er Protest einlegen. Er sei erstaunt, daß bei dem steigenden Entgegenkommen gegenüber der Kirche der Ton der Unzufriedenheit und das Mißtrauen auch ein steigendes geworden ist. Man müßte ja, wollte man auf das eingehen, was Herr Wacker seinen Anschauungen zu Grunde legt, den alten Streit zwischen Kaiser und Papst wieder aufrollen.

Der badische Staat sei zunächst der Kirche gegenüber mit freigelegter Hand vorangegangen und habe ihr die Erziehung ihrer Priester in uneingeschränkter Weise überlassen. Man habe auf Rechte verzichtet, welche der Staat früher unbestreitbar gehabt habe. Es sei der Kirche in dieser Richtung weiter gar nichts auferlegt, als daß sie einmal ihren Geistlichen dasjenige Maß von Bildung gebe, welches die Gebildeten des Staates auch haben müssen. Man habe der Kirche das Recht der Seminaristen auf den Universitäten wieder eingeräumt. Bei ihrem Examen sei kein staatlicher Kommissar mehr anwesend. Die Kirche habe den jungen Kleriker ganz in der Hand und könne ihn erziehen, bis er als Lehrer auf die Kanzel trete. Das Recht freilich könne der Staat nicht aufgeben, daß er hinsichtlich des Lehrplanes der Schule, so weit es sich nicht um Religionsunterricht handle, völlig selbstständig sei. Ferner sei das Stiftungsrecht angegriffen worden. Zweck eines Stiftungsgesetzes sei vor allem, dafür zu sorgen, daß der Stiftungszweck vollständig erfüllt werde, zweitens, daß die Stiftung so verwaltet werde, daß sie in dieser Richtung den Zwecken derselben genügen kann, und drittens, daß eine Staatsaufsicht vorhanden sei, die man nicht preisgeben könne. Es bleibe also nichts übrig, als die Streitpunkte, die er nicht berühren wolle, weil sie Gegenstand besonderer Berathung sein müssen, nämlich die Orden und die Vorbildung der Geistlichen. Der Herr Kollege Wacker habe dann den Herrn Kultusminister angegriffen. Nach Meinung seiner Partei habe derselbe sogar der katholischen Kirche viel zu große Konzeffionen gemacht. Derselbe habe, auch nach Aufhebung des Examinationsgesetzes stets freigelegte Hände gehabt. Man habe Konzeffionen gesehen, wie sie selbst in Frankreich nicht zugelassen würden. Nichts desto weniger höre man Klagen des Mißtrauens gegen den Kultusminister. Was dies mit der erzbischöflichen Frage zusammenhängen, gestreut habe es ihn jedenfalls, daß der Minister insofern der alte geblieben sei, daß er von den Rechten des Staates nichts konzediren will. Jene, die erzbischöfliche Frage betreffende Bulle enthalte die Bestimmung, daß kein der Regierung nicht genehmer Mann in der Kandidatenliste stehen dürfe. Die Bulle sei aber nicht die einzige Grundlage des Rechts, und ein Minister, der von den übrigen Rechtsgrundlagen etwas freispreche, würde ein ganz wesentliches Recht des Staates opfern. Jene Bestimmung über die Kandidatenliste hätten sich alle Regierungen ausbedungen, sie sei in dem Breve Re Sacra niedergelegt. Herr Wacker scheine zu glauben, als ob die Regierung auch nicht einen Schritt in der Sache gethan habe trotz der bereits verfloffenen 16 Monate; inbeffen behandle die Regierung ja doch stets und mit Recht derartige Dinge als Staatsgeheimnis. Wenn aber mit Vorwissen des Päpstlichen Stuhles eine Erhebung bis jetzt noch nicht stattgefunden habe, so seien selbst so einflußreiche Priester wie der von Jähringen nicht berufen, von Beurlaubung zu sprechen. Diese Beurlaubung würde vielleicht gerechtfertigt sein, wenn Niemand da wäre, der die bischöfliche Jurisdiction und Gewalt besäße. Er hoffe übrigens, daß die Persönlichkeit des jetzigen Inhabers des Erzbischöflichen Stuhles nicht als persona grata auf der Liste stehe. Das könnte er nur auf's höchste beklagen. Er behaupte, daß die Kirche unter Wahrung von Macht und Recht die erzbischöfliche Gewalt ausübe, ob der Träger derselben staatlischerseits anerkannt sei oder nicht. Er betone, daß auch von seiner Seite bei Keinem ein anderer Wunsch lebendig sei, als daß die Kirche ihre unbedingte Machtbefugnis uneingeschränkt benutzen könne und auch zum Segen der Bevölkerung dahin benutze, daß die Menschen in dieser Zeit so heftiger Konflikte zufrieden seien mit dem, was der Staat in dieser Richtung thue.

Staatsminister Dr. Noll: Der Abg. Fieser habe dem Abg. Wacker lebighch geantwortet; er bitte aber nochmals, die Erzbischöfsfrage wegen des jetzigen Stadiums der Verhandlungen hier auszuscheiden. Er hoffe, daß Komplikationen wie nach dem Tode des Erzbischofs Vicari nicht eintreten würden. Er sei, wie bereits erwähnt, für eine Erörterung in breiterer Weise bereit, sobald eine Schädigung dadurch nicht mehr zu befürchten sei.

Abg. Hug: Der Staat habe ein vitales Interesse an der Existenz und Wirksamkeit der Kirche. Je mehr das religiöse Leben eines Volkes blühe, desto besser werde auch die Staatszwecke auf den verschiedenen Gebieten erreicht. Von diesen Erwägungen geleitet, sei im Jahre 1876 das Dotationsgesetz erlassen worden. Für den katholischen Theil sei in diesem Gesetz bestimmt, daß die Hälfte jener Pfarrpräbenden, die ein Einkommen von weniger als 2 000 M. abwerfen, durch Staatsbeiträge auf 1 600 M. und die andere Hälfte auf 2 000 M. zu erhöhen sei. Diese Vorschrift sei später abgeändert und die Stala von 1 600 M., 1 800 M. und 2 200 M. für den katholischen Theil eingeführt worden; nach dieser Stala sollen Präbendeneinkommen von weniger als 1 200 M. auf 1 600 M. und von mehr als 1 200 M., aber weniger als 1 800 M., auf 1 800 M. und solche von mehr als 1 800 M., aber weniger als 2 200 M., auf 2 200 M. erhöht werden. Der Staatszuschuß von 200 000 M. sei an den katholischen Theil nicht schon vom 1. Januar 1876, sondern erst vom Jahre 1882 an ausbezahlt worden. Bevor die einzelnen Betreffnisse des Staatszuschusses an die bezugsberechtigten Geistlichen ausbezahlt wurden, seien die Präbendeneinkommen nach einer vom katholischen Oberstiftungsrath erlassenen Instruktion neu eingeschätzt worden. Nach dieser Instruktion seien die wandelbaren Bezüge, z. B. Naturalkompetenzen der Präbenden, nach einem vierjährigen Durchschnitt, die Pachtzinsen, Kapitalzinsen u. nach dem neuesten Stand in die Einkommenseinschätzung aufzunehmen; auch für die auf den Präbenden ruhenden Lasten enthalte die Instruktion bestimmte Vorschriften. Die Last der Haltung eines Vikars sei zu 800 M. zu veranschlagen. Dieser Anschlag sei sehr karglich bemessen; der Pfarrer, welcher mit der Haltung eines Vikars beauftragt sei, habe ihm Wohnung, Kost, Heizung, Beleuchtung zu stellen und die Wäsche besorgen zu lassen; außerdem habe er dem Vikar einen Gehalt von jährlich 200 M. zu verabfolgen. Für die gesammte Naturalverpflegung erhalte der Pfarrer daher nur 600 M. Wenn schon diese Vergütung ungenügend sei, so komme noch er-



schwerend hinzu die Art und Weise der Berechnung des Staatsbeitrages für den Fall der Haltung eines Vikars, was der Redner an einem Beispiel darstellt. Wenn ein katholischer Pfarrer ein Pfründeeinkommen von 1801 M. beziehe, so erhalte er einen Staatsbeitrag von 399 M., es werde sonach sein Einkommen auf 2200 M. erhöht. Werde ihm nun etwa infolge von Erkrankung ein Vikar beigegeben, so werde der Anschlag für die Last der Haltung des Vikars an seinem Pfründeeinkommen mit 1801 M. abgezogen, wodurch sich dasselbe auf 1001 M. reduziere. Nach obiger Stala werde das Einkommen von 1001 M. um 599 M. auf 1600 M. erhöht, der Pfarrer beziehe daher, trotzdem die ihm auferlegte Last zu 800 M. veranschlagt werde, nur ein Mehr von 200 M., also im ganzen 2400 M., statt bisheriger 2200 M. Man müsse sich in der That wundern über die Langmut und Geduld der betreffenden Geistlichen, welche die Folgen einer derartigen Berechnungsart viele Jahre hindurch ohne Murren ertrugen. Es wäre doch billig gewesen, in dem gedachten Fall den Pfarrer im Bezug des Einkommens von 2200 M. zu belassen und ihm überdies einen Zuschuß von 800 M. auszubehalten, der dem ohnehin zu knapp bemessenen Anschlag für Haltung eines Vikars entspräche hätte. Auf Grund der im Jahre 1882 gefestigten Einkommenseinsparungen seien die Staatsbeiträge berechnet und an die empfangsberechtigten katholischen Pfarrer ausbezahlt worden. Der Staatszuschuß von jährlich 200 000 M. sei später erhöht worden, wodurch die Zahlung von Alterszulagen an die beteiligten Geistlichen ermöglicht wurde. Während einer Reihe von Jahren sei der Staatszuschuß katholischerseits nicht vollständig aufgebracht, sondern es seien Ersparnisse erzielt worden, die der Staatskasse heimfielen. Dies habe die Centrumsfraction im Jahre 1890 veranlaßt, eine Motion einzubringen. Dank dem freundlichen Entgegenkommen der Großh. Regierung und der national-liberalen Kammermehrheit sei der Motion im wesentlichen entsprochen und die vollständige Verbannung des Staatszuschusses zur Aufbesserung des Einkommens der katholischen Pfarrer genehmigt worden. Jetzt stehe man vor der Frage, ob vom Jahre 1900 an der Staatszuschuß beibehalten werden soll. Als Gründe für die Fortdauer des Staatszuschusses möchte er folgenlos geltend machen: Erstens seien die Grundstümmittel der Pfründen, Liegenschaften und Kapitalien in ihrem Ertrag zurückgegangen; auch der Geldwert der Naturalkompetenzen sei gesunken. In der Denkschrift des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats über die Gehaltsverhältnisse der katholischen Geistlichen sei nachgewiesen, daß zwei Drittel aller katholischen Pfarren nicht einmal ein Einkommen von 2000 M. abwerfen. Zweitens sei die Lebenshaltung der Geistlichen theurer geworden. Der Geistliche könne seine Kost nicht in einer Wirtschaft beziehen, sondern müsse einen eigenen Haushalt führen, seine Nützlichkeitsleistung werde vielfach in Anspruch genommen, auch habe er erhebliche Mittel für wissenschaftliche Zwecke aufzuwenden. Drittens sei in den letzten zehn Jahren das Einkommen aller Kategorien von Staatsbeamten aufgebessert worden; auch die Bezüge der Volksschullehrer seien erhöht worden, nur die Geistlichen seien jetzt unberücksichtigt geblieben. Die Gerechtigkeit erfordere es, daß jetzt auch für die Geistlichen gesorgt werde. Viertens sei zu beachten, daß andere Staaten die Geistlichen in finanzieller Beziehung günstiger behandeln, so z. B. Preußen, wo für die katholischen Pfarrer ein Dienstalter-Stufenlohn von 1900 bis 3200 M. eingeführt werden soll. Das hier vorgesehene Maximum von 3200 M. übersteige den bei uns zulässigen Höchstgehalt von 2900 M. um 1000 M. Endlich seien auch die Leistungen der Geistlichen in Betracht zu ziehen, deren Arbeitslast (Seelsorge, Religionsunterricht, Wirken in den charitativen Vereinen etc.) eine sehr schwere sei. Der Spruch, daß jeder Arbeiter seines Lohnes würdig ist, müsse auch auf den Geistlichen Anwendung finden. Aus diesen Gründen rechtfertige sich gewiß das Verlangen nach Fortdauer des Staatszuschusses; allein er gehe noch einen Schritt weiter. Er sei der Ansicht, daß der Staatszuschuß erhöht werden soll. Das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat bringe in seiner Denkschrift eine neue Stala in Vorschlag, wonach die Einkommen der Pfarrer auf 1800, 2200 und 2600 M. und der Anschlag für die Last der Haltung eines Vikars auf 1100 M. erhöht werden soll. Dieser Vorschlag bewege sich in sehr mäßigen Grenzen, erfordere aber zu seiner Ausführung gleichwohl einen Staatszuschuß von 350 000 M. Er empfehle diesen Vorschlag dem Wohlwollen der Großherzoglichen Regierung und des hohen Hauses. Wenn nun Jemand der Ansicht zuneige, als wolle die Kirchenbehörde mit ihrem Vorschlag die Einführung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer umgehen, so müsse er einer derartigen Unterstellung entschieden entgegenreten; die

Kirchenbehörde sei, so viel ihm bekannt, fest entschlossen, die allgemeine Kirchensteuer einzuführen. Eine Reihe dringender Bedürfnisse zwingt die Kirchenbehörde dazu, die Steuerkraft der Katholiken in Anspruch zu nehmen. Den Pfarrern sollen Alterszulagen verabfolgt, die Gehalte der Pfarr- und Kuratverweser, sowie der Vikare sollen erhöht und in den größeren Städten, wie Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, neue Seelsorgstellen gegründet werden. Nach dem Dotationsgesetz vom Jahre 1876 sei für die protestantischen Pfarrer unter Berücksichtigung des Dienstalters eine Stala von jährlich 1600 M. bis 3400 M. vorgesehen; durch ein Kirchengesetz vom gleichen Jahre sei das Maximum auf 4000 M. erhöht worden. Eine Neuordnung schaffe das Kirchengesetz vom Jahre 1895, welches das Gehaltsmaximum auf 4200 M. festgesetzt habe. Zur Deckung der Pfarrgehälter dienen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel des allgemeinen Kirchenfonds, sowie das Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer. Auf dem Landtag 1889/90 sei für den protestantischen Theil eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Budgetperiode 1890/91 im Betrage von je 50000 M. beantragt und damit motiviert worden, daß die Stala von 1600 M. bis 4000 M. nicht verwirklicht werden könne, ohne das Grundstümmittel des allgemeinen Kirchenfonds anzugreifen. Die nähere Begründung des Antrages sei in dem Kommissionsbericht des Abg. Fieser für den Kultusetat vom Jahre 1890/91 enthalten und sei von der Kammer als ausreichend befunden worden, um den erhöhten Staatszuschuß zu bewilligen. Gegenwärtig werden an den protestantischen, wie auch an den katholischen Theil nur 200 000 M. als Staatszuschuß geleistet; ob protestantischerseits das Bedürfnis der Erhöhung des Staatszuschusses besteht, sei ihm nicht genau bekannt. Aus der Begründung im Kommissionsbericht des Abg. Fieser vom Jahre 1890 glaube er schließen zu dürfen, daß auch protestantischerseits das Bedürfnis einer Erhöhung des Staatszuschusses vorhanden sei. Er für seine Person sei bereit, auch eine Erhöhung des Staatszuschusses für den protestantischen Theil zuzustimmen, wenn und insofern das Bedürfnis hierfür nachgewiesen werde. Zum Schluß möchte er nochmals konstatieren, daß es, nachdem in den letzten zehn Jahren die Bezüge aller Staatsbeamten aufgebessert worden seien, als ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit angehen werden müsse, auch für die materielle Besserstellung der Geistlichen Sorge zu tragen. Abg. Kluge wünscht, daß die Kirchen in erster Linie ihre eigenen Bestellungen in richtiger Weise verwalten, ehe man an Kirchensteuern und Dotationen denke. Die Erträgnisse der Kirchenvermögen, namentlich soweit sie in festem Besitze, speziell in Waldungen bestehen, seien in neuerer Zeit ganz erheblich gestiegen. Redner weist an einigen Beispielen nach, daß durch eine geordnete, rationelle Bewirtschaftung die Erträgnisse bedeutend gesteigert werden können. Ein Beweis sei der steigende Wohlstand von Gemeinden mit zahlreichen geschlossenen Hofgütern. Ein ungesunder Zustand sei es, daß Kirchengüter oft aus weiter Ferne verwaltet werden. Redner wünscht, daß die beteiligten Faktoren ihr Hauptaugenmerk auf diesen Punkt lenken. Denn die Kirchensteuer sei ebenso wenig beliebt wie jede andere Steuer, und die Lust an der bestehenden Kirchensteuer sei in protestantischen Kreisen nicht sehr groß. Abg. Kopf ist befriedigt darüber, daß bisher von allen Seiten, insbesondere auch vom Abg. Fieser sachlich und ruhig gesprochen worden ist. Dem Wunsch des Ministers, die Erzbischöfliche Frage heute überhaupt nicht zu berühren, könne er nicht entsprechen, da das katholische Volk Veranlassung habe, daran zu zweifeln, ob die garantirten Rechte des Domkapitels gewahrt werden. Wenigstens sei bis jetzt der Nachricht nicht widersprochen worden, daß ein Gesandter nach Rom geschickt wurde, ehe die neue Liste aufgestellt war. Dadurch sollte offenbar das Wahrrecht des Domkapitels illusorisch gemacht werden. Den Hinweis des Abg. Fieser auf den Standpunkt der Regierung, die unter keinen Umständen eine persona minus grata acceptiren könne, beantworte er damit, daß das, was vertragsmäßig festgesetzt ist, niemals einseitig aufgehoben werden kann, eine Anschauung, die auch Friedberg in seiner Schrift »Der Staat und die Bischofswahl« vertreten, wo der bekannte Kirchenrechtler von einem »frümmen Weg der Frankfurter Konferenz« spricht, in der »mit falschen Karten gespielt wurde«. Auf alle Fälle müsse auch der Staat gebunden sein, so daß man, wenn ein Erzbischöflicher Stuhl verwaist wird, nicht jedesmal jahrelang auf einen Nachfolger zu warten braucht. Für die Zukunft möge dem katholischen Volk das Schauspiel erspart bleiben, daß das Domkapitel auf einen Vorschlag überhaupt keine Antwort bekommt. Redner verlangt weiter zu wissen, warum es mit der Einführung der Orden so langsam gehe. Warum diese nur im

Land wirken, nicht auch wohnen dürfen? Die Halbheit genüge nicht; auf diesem Standpunkt stehen auch hervorragende Mitglieder der national-liberalen Partei, wie Winterer und Neubronn, und hätten dabei viele hinter sich. Die Majorität des Hauses sei ebenfalls für Zulassung der Orden und verlange weiter nichts, als daß die Regierung Ja und Amen sa. Redner gibt seiner Freude Ausdruck über die allgemeine Bereitwilligkeit, die materiellen Verhältnisse des Klerus zu bessern. Dabei solle aber nicht die Parität, sondern die Bedürfnisfrage entscheiden. Aber gerade die Bedürfnisfrage führe dahin, daß den katholischen Geistlichen erheblich größere Zuwendungen gemacht werden müssen. Denn die Zahl ihrer Pfründen betrage 63 Prozent, gegenüber 37 Proz. der protestantischen. Fieser habe Wader's Äußerungen mythisch gefunden. Auf Redners Seite habe man den Sinn ganz wohl verstanden: Seine Partei verlange keine Sonderrechte für die Kirche, sondern nur Bewegungsfreiheit. Fieser habe die Schulfrage als gelöst bezeichnet. Allerdings könne man zur Noth auskommen; wenn aber sich einmal wieder kulturkämpferische Neigungen zeigen sollten, dann könnte die Sache bedenklich werden. Die Einführung der Zwangsimultanschulen war sicherlich nicht notwendig und auf einem anderen Wege hätte der Staat ebenso gut seine Rechte wahren können. Das Stiftungsrecht müsse er im Gegensatz zu Fieser als willkürlich und engherzig bezeichnen, weil es den Willen des Stifters ignore und alles, was nicht rein kirchlichen Zwecken diene, in der Verwaltung der politischen Gemeinde unterstelle. Ein solches Gesetz bestehe in keinem andern Staate. Daß die Professionen in Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim gestattet wurden, sei selbstverständlich, darin liege kein besonderes Entgegenkommen. In 20 Jahren werde man sich wundern, daß sie nicht früher schon als jetzt gestattet waren. Redner hofft zum Schluß, daß den berechtigten Wünschen der Geistlichen endlich einmal Rechnung getragen werde. Abg. Heimbürger: Seine Partei wünsche eine reinliche Scheidung von Staat und Kirche; die Stellung des einzelnen Parteimitglieds zur Kirche werde dadurch nicht berührt. Die Grenze der beiderseitigen Befugnisse könne nicht einseitig bestimmt werden. Die Ansicht des Abg. Kopf, daß mit der Einführung der Simultanschule ein Fehler begangen wurde, theile er nicht. Die konfessionelle Scheidung sei ein ungesunder Zustand; ein friedliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche sei wünschenswert. Selbstverständlich müsse die Pflicht, Frieden zu halten, auf Gegenseitigkeit beruhen. Ob dieser Grundsatz jetzt allseitig zur Geltung komme, könne er nicht beurtheilen, da auch ihm manches unverständlich geblieben sei. Im übrigen begnüge er sich damit, seinen allgemeinen Standpunkt geäußert zu haben. Was die Dotation betreffe, so denke auch in seiner Partei Niemand daran, an den gesetzlichen Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche zu rütteln. Einer Erhöhung oder Verlängerung der Dotation von 1899 ab können seine Freunde nicht zustimmen. Der Abg. Hug habe klar dargelegt, daß die Verhältnisse unhaltbar geworden sind und eine Abänderung erheischen. Es erhebe sich nur die Frage, wer dafür aufzukommen hat, der Staat oder die Kirchengenossenschaft. Schon damals, als die Kirchensteuer beschlossen wurde, habe seine Partei auf das Bedenkliche der Staatszuschüsse hingewiesen. Jetzt zahle man doppelt. Er sei der Ansicht, daß die Kirche für sich selber sorgen müsse. Ein Mangel der Denkschrift des Kapitelsvikariats sei es, daß nicht das mathematische Erträgnis der geplanten allgemeinen Kirchensteuer angegeben werde, so daß man nicht beurtheilen könne, ob noch etwas übrig sei für andere als für die angegebenen Zwecke. Abg. Klein bestreitet gegenüber dem Abg. Kopf, daß die Zulassung der Orden allgemeiner Wunsch der Bevölkerung sei. Diese angebliche Sehnsucht nach den Orden sei künstlich in's Volk hineingetragen. Die Erfahrungen, welche man mit den Missionen in konfessionell gemischten Gegenden machte, seien durchaus nicht erfreulich. Die konfessionellen Gegensätze seien durch die Missionen erheblich verschärft worden. Die bäuerliche Bevölkerung würde es sehr bedauern, wenn allzu viele Güter in der tothen Hand vereinigt würden. Redner gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß man sich im Hause für die Fortbewilligung der Dotationen ausgesprochen habe, und hofft, daß auch Heimbürger's prinzipieller Standpunkt sich im Jahre 1899 ändern werde. Die Kirchensteuer sei zwar nicht beliebt, aber man habe sich jetzt daran gewöhnt. Die Dotation könne man nicht aufheben, ohne die Kirchensteuer um mindestens 50 Proz. zu erhöhen. Er trete für Erhöhung und Weiterbewilligung ein. Auf Antrag des Abg. Fieser wird die Sitzung um 1/2 2 Uhr abgebrochen.

### Nutz- und Brennholz-Versteigerung.

345.2. Nr. 147. Die Großh. Bezirksforstei Philippsburg versteigert  
Dienstag den 8. Februar l. J., Mittags 12 Uhr,  
im Rathhause zu Philippsburg aus dem Domänenwald »Molzau« Abth. 4 und 12: 13 Eichen III. und IV. Kl., 87 forlene Stämme IV. Kl., 24 forlene Kiefer I. Kl., 182 desgl. II. Kl., 94 desgl. III. Kl. Vorgeiger des Holzes: Forstwart Jungkind in Huttenheim; aus dem Domänenwald »Rüschheim« Abth. 3 und 7: 41 Weiden, 12 Schwarzapfeln, 3 Nischen, 1 Aspe. Vorgeiger des Holzes: Domänenwaldhüter Dager in Huttenheim; aus dem Domänenwald »Philippsburger Altrhein« Schlag 1, 2, 5 und 6: 77 Weiden. Vorgeiger des Holzes: Domänenwaldhüter Nohleder in Philippsburg; aus dem ararischen Forstlager bei Huttenheim: 18 Pappeln. Vorgeiger des Holzes: Güteraufseher Pfl. Heil in Neudorf.  
Donnerstag den 10. Februar l. J., Mittags 12 Uhr,  
im Rathhause zu Philippsburg aus dem Domänenwald »Molzau« Abth. 4 und 12: 10 Eichen und 488 Eichen Scheitholz II. Kl., 82 Eichen buchene, 29 Eichen und 191 Eichen Prügelschlag II. und III. Kl., 199 Eichen forlene Stochholz, 2350 Eichen buchene, 300 Eichen gemischte und 4050 Eichen forlene Normalwellen, sowie 12 Loose Schlagraum: Vorgeiger des Holzes: Forstwart Jungkind in Huttenheim; aus dem ararischen Forstlager bei Huttenheim: 2 Eichen Prügelschlag, 10 Eichen desgl. Stochholz, 375 Eichen desgl. Normalwellen. Vorgeiger des Holzes: Güteraufseher Pfl. Heil in Neudorf. Auszüge aus den Aufnahmelisten über sämtliche Holz sind durch Großh. Bezirksforstei zu beziehen.

Bürgerliche Rechtsstreite.  
Labung.  
343.2. Nr. 3010. Freiburg. Der Schloßmeister Fridolin Kuri zu Freiburg, vertreten durch Geschäftsführer A. Kuhn daselbst, klagt gegen den Robert Löwenthal, Bierbrauer von hier, zur Zeit an unbekanntem Orte in Amerika abwesend, wegen Forderung, mit dem

Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von  
1. 21 M. nebst 6% Zins vom 8. Juni 1897 an,  
2. 30 M. nebst 6% Zins vom 1. Juli 1897 an,  
3. 30 M. nebst 6% Zins vom 1. August 1897 an aus 60 M.,  
4. 30 M. nebst 6% Zins vom 1. September 1897 an aus 90 M.,  
5. 30 M. nebst 6% Zins vom 1. Oktober 1897 an aus 120 M.,  
6. 30 M. nebst 6% Zins vom 1. November 1897 an aus 150 M.,  
7. 30 M. nebst 6% Zins vom 1. Dezember 1897 an aus 180 M.,  
8. 30 M. nebst 6% Zins aus 210 M. vom 1. Januar d. J., sowie  
9. 1 M. 20 Pf. Mahnkosten und Portis, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Freiburg auf Montag den 28. März 1898, Vormittags 9 Uhr,  
Zimmer Nr. 81.  
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Freiburg i. B., 28. Januar 1898.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Labung  
310.2. Nr. 1475. Rehl. Die Theodor Mager Witwe, Elisabeth, geb. Altmus, zu Stadt Rehl, vertreten durch Rechtsanwält Leonhard in Offenburg, klagt gegen  
1. Metzger Karl Hummel von Marlen, 2. Maria Walter von Stadt Rehl, 3. Michael Walter von da, 4. Wilhelm Walter von da, 5. Karl Walter von da,  
alle an unbekanntem Orte: abwesend, wegen Pfandstrichs, mit dem Antrage, ein für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urtheil dahin zu erlassen:  
Beklagte werden verurtheilt, anzuerkennen, daß ihnen der ihnen in der Liegenschaftsvollstreckung gegen Michael Walter von Rehl und Kinder zugewiesene Theil des Liegenschaftserlöses, nämlich:  
a. dem Karl Hummel von Marlen, b. Marie, Michael, Wilhelm und Karl Walter von Stadt Rehl, zusammen 144 fl. 31 Kr. von der Liegenschaftskäuferin, Collasistent Hader Witwe von Rehl, im Jahre 1867 bezaht wurde und folgerweise einzuwilligen, daß der zu Gunsten dieser Forderung bestehende Eintrag zum Grundbuche der Gemeinde

Stadt Rehl, Band 7, Nr. 10, Seite 58, vom 2. September 1867 gestrichen werde, soweit durch denselben das Vorzugsrecht des Kaufschillinges gewahrt ist; auch haben dieselben die Prozesskosten zu tragen,  
und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Rehl auf:  
Mittwoch den 9. März 1898, Nachmittags 2 1/2 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Rehl, den 26. Januar 1898.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kauf, Rechtspraktikant.  
339. Nr. 3358. Waldshut. Ueber das Vermögen der insolvent erklärten Hauptniederlassung der Kommanditgesellschaft Langerfeld & Cie. in Zürich wurde durch das Bezirksgericht Zürich am 2. d. M. das Konkursverfahren eröffnet.  
Da nun die persönlich haftenden Gesellschafter und ein Konkursgläubiger auch hier desfalligen Antrag gestellt haben und da auch hier die Zweigniederlassung der Gesellschaft zahlungsunfähig ist, wurde über das Vermögen



der hier etablierten Zweignieder-  
lassung dieser Gesellschaft heute am  
3. Februar 1898, Vormittags 11 Uhr,  
das Konkursverfahren eröffnet.

Der Konkursverwalter Bornhauser  
wurde zum Konkursverwalter ernannt.  
Zu Mitgliedern des Gläubiger-  
ausschusses wurden bestellt: 1. Rechtsan-  
walt Hellmuth hier, 2. Maschinenfabri-  
kant Mann hier, 3. Seidenhändler S.  
Willing in Bück, Bahnhofstraße 43.  
Konkursforderungen sind bis zum 4.  
März 1898 bei dem Gerichte anzumel-  
den.

Es wurde zur Beschlussfassung über die  
Wahl eines anderen Verwalters, sowie  
über die Bestellung eines andern Gläu-  
bigerausschusses und eintretenden Falls  
über die in § 120 der Konkursordnung  
bezeichneten Gegenstände sowie zur Prü-  
fung der angemeldeten Forderungen auf  
Freitag den 18. März 1898,  
Vormittags 10 Uhr,  
vor dem unterzeichneten Gerichte Ter-  
min anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Kon-  
kursmasse gehörige Sache in Besitz  
haben oder zur Konkursmasse etwas  
schuldig sind, wird aufgegeben, nichts  
an die Gemeindeführer zu verabfolgen  
oder zu leisten, auch die Verpflichtung  
auferlegt, von dem Besitze der Sache  
und von den Forderungen, für welche  
sie aus der Sache abgesonderte Befrei-  
digung in Anspruch nehmen, dem Kon-  
kursverwalter bis zum 4. März 1898  
Anzeige zu machen.

Waldshut, den 3. Februar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
gez. Adler.

Der Gerichtsschreiber:  
Reich.

**Konkur.**

§ 397. Nr. 2946. Karlsruhe.  
Das Konkursverfahren über das Ver-  
mögen des Bauunternehmers Ludwig  
Fischer in Karlsruhe wurde nach er-  
folgter Abhaltung des Schlusstermins  
und Vollzug der Schlussverteilung auf-  
gehoben.

Karlsruhe, den 2. Februar 1898.  
Ragenberger,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§ 396. Nr. 2947. Karlsruhe.  
Das Konkursverfahren über das Ver-  
mögen des Kaufmanns Friedrich Mayer  
in Karlsruhe wurde nach erfolgter Ab-  
haltung des Schlusstermins und Voll-  
zug der Schlussverteilung aufgehoben.  
Karlsruhe, den 2. Februar 1898.  
Ragenberger,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Bekanntmachung.**

§ 390. Mannheim. Im Konkurs-  
verfahren über das Vermögen des Buch-  
druckereibesizers Th. Wendling in  
Mannheim erfolgt eine weitere Ab-  
schlagsverteilung von 10%, wozu 6583 M.  
62 Pf. verfügbar sind.

Laut dem bei Gr. Amtsgericht Mann-  
heim deponierten Schlussverzeichnis  
werden dabei M. 65,836.27 nicht bevor-  
rechtete Forderungsbeträge berücksichtigt.  
Mannheim, den 3. Februar 1898.  
Der Konkursverwalter:  
Georg Fischer.

**Vermögensabsonderungen.**

§ 388. Nr. 1389. Karlsruhe. Die  
Ehefrau des Landwirts Oskar Seifer,  
Friederike, geb. Biter in Pforzheim,  
vertreten durch Rechtsanwalt Brom-  
bacher, klagt gegen ihren genannten E-  
hemann mit dem Antrage, sie für berech-  
tigt zu erklären, ihr Vermögen von dem  
ihres Ehemannes abzuheben.

Termin zur Verhandlung des Rechts-  
streits vor Großh. Landgericht dahier,  
Eivilkammer II, ist bestimmt auf  
Samstag den 12. März 1898,  
Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnisnahme  
der Gläubiger bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 2. Februar 1898.  
Gerichtsschreiber  
des Großherzogl. Landgerichts.  
Silbereisen.

§ 389. Nr. 1668. Mannheim.  
Die Ehefrau des Kaufmanns Otto  
Müller, Josefine, geborene Straub in  
Heidelberg, hat gegen ihren E-  
hemann bei diesem Landgerichte eine  
Klage mit dem Begehren eingereicht,  
sie für berechtigt zu erklären, ihr Ver-  
mögen von demjenigen ihres Ehemannes  
abzuheben.

Termin zur Verhandlung hierüber  
ist auf  
Samstag den 12. März 1898,  
Vormittags 9 Uhr,  
bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisnahme der  
Gläubiger andurch veröffentlicht.  
Mannheim, den 30. Januar 1898.  
Schulz,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

§ 368. Nr. 1248. Offenburg. Die  
Ehefrau des Schneiders Franz Kend-  
ler, Karoline, geb. Wehmann in Offen-  
burg, hat durch Rechtsanwalt Bürger  
gegen ihren genannten Ehemann eine  
Klage auf Vermögensabsonderung bei  
Großh. Landgericht dahier erhoben und  
ist Termin zur Verhandlung hierüber  
vor der Zivilkammer I auf

Dienstag den 29. März 1898,  
Vormittags 9 Uhr,  
anberaumt, was zur Kenntnisnahme der  
Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.  
Offenburg, den 1. Februar 1898.  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.  
Seifert.

§ 344. Nr. 1299. Freiburg.  
Die Ehefrau des Felix Bippel, Chri-

stine, geborene Brandenburg in St.  
Georgen, hat gegen ihren Ehemann  
Klage auf Vermögensabsonderung bei  
der III. Zivilkammer des Großh. Land-  
gerichts Freiburg erhoben und ist Ter-  
min zur Verhandlung dieser Klage auf:  
Donnerstag den 31. März 1898,  
Vormittags 9 Uhr,  
bestimmt.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1898.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:  
Schäfer.

§ 399. Nr. 2526. Baden. Aus  
Anlass des Konkursverfahrens über das  
Vermögen des Gärtners Wilhelm  
Merke in Baden wurde laut Ur-  
theil Großh. Amtsgerichts Baden vom  
1. Februar 1898 die Ehefrau des Ge-  
nannten, Luise, geb. Glaser in Baden,  
auf Grund des § 40 des Badischen  
Einführungsgesetzes zu den Reichsjustiz-  
gesetzen für berechtigt erklärt, ihr Ver-  
mögen von demjenigen ihres Ehemannes  
abzuheben.

Dies veröffentlicht:  
Baden, den 3. Februar 1898.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
F. B. Zeit, Akuar.

§ 400. Nr. 1188. Triberg. Durch  
Urtheil Großh. Amtsgerichts hier vom  
heutigen wurde die Ehefrau des  
Ordnungsmachers Weibert Rentke,  
Prima, geb. Fehrenbach in Furtwangen,  
für berechtigt erklärt, ihr Vermögen  
von dem ihres Ehemannes, über wel-  
ches das Konkursverfahren eröffnet  
und noch anhängig ist, abzuheben.

Triberg, den 31. Januar 1898.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Hufelmeier.

§ 366. Nr. 1205. Radolfzell.  
Durch Urtheil des Großh. Amtsgerichts  
Radolfzell vom 28. Januar 1898, Nr. 1205,  
wurde die Ehefrau des Gemeindefüh-  
ners, Steinhausers Johann Schuler in  
Radolfzell, Emma, geb. Moosbrugger,  
für berechtigt erklärt, ihr Vermögen  
von demjenigen ihres Ehemannes abzu-  
heben.

Radolfzell, den 28. Januar 1898.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Eisenrager.

**Zwangsvollstreckung.**

§ 391. Karlsruhe.  
Die Zwangsvollstreckung

gegen Fabrikant Wilhelm Georg  
in Zollhaus und Fromhold  
Kinder

hier,  
die Versteigerung der Liegen-  
schaften in Welschnureuth betr.  
Die auf Samstag den 5. Februar  
d. J., Nachmittags 2 Uhr, ange-  
kündigte Liegenchaftsversteigerung findet  
nicht statt.

Karlsruhe, den 2. Februar 1898.  
Großh. Notar:  
B. d.

**Steigerungs-Zurücknahme.**

Die Liegenchaftsvollstreckung  
gegen Fabrikant Wilhelm Georg  
in Zollhaus und Fromhold  
Kinder

hier,  
die Versteigerung der Liegen-  
schaften in Welschnureuth betr.  
Die auf Samstag den 5. Februar  
d. J., Nachmittags 2 Uhr, ange-  
kündigte Liegenchaftsversteigerung findet  
nicht statt.

Karlsruhe, den 2. Februar 1898.  
Großh. Notar:  
B. d.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**

**Verdauungsverfahren.**  
§ 359. Nr. 996. Eitenheim. Nach-  
dem Wirth Wilhelm Volk von Eiten-  
heim, zuletzt wohnhaft in Altdorf, auf  
die diesseitige Aufforderung vom 11.  
Januar 1897, Nr. 305, keine Nachricht  
von sich gegeben hat, wird derselbe  
unter Verfallung in die Kosten für ver-  
schollen erklärt.

Eitenheim, den 28. Januar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
(gez.) F. Müller.

Dies veröffentlicht:  
Rapp, Gerichtsschreiber.

**Erhebenmessen.**  
§ 356. Nr. 2334. Vahr. Die  
Witwe des am 6. November 1897 zu  
Vahr verstorbenen Bäckermeisters Josef  
Uhl, Emma, geb. Sexauer daselbst,  
hat um Einweisung in Besitz und Ge-  
währ des Nachlasses ihres Ehemannes  
nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen,  
wenn nicht innerhalb  
drei Wochen  
Einreden dagegen erhoben werden.  
Vahr, den 24. Januar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
(gez.) Müdel.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
F. B.

§ 321. Nr. 2166. Vahr. Die  
Witwe des am 30. September 1897 zu  
Zehdenheim verstorbenen Tagelöhners  
Johann Siefert, Namens Christine,  
geb. Ganfert daselbst, hat um Ein-  
weisung in Besitz und Gewähr des Nach-  
lasses ihres genannten Ehemannes  
nachgesucht.

Dem Gesuche wird entsprochen, wenn  
nicht innerhalb  
drei Wochen  
Einreden dagegen erhoben werden.  
Vahr, den 23. Januar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
(gez.) Müdel.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
In Vertretung:  
Schneider.

§ 201. Nr. 399. Durlach. Land-  
wirth August Rabil Witwe, Magda-  
lena, geb. Kitzmann in Palmbach, hat  
bei dem diesseitigen Gerichte den Antrag  
auf Einweisung in die Gewähr des Nach-  
lasses ihres am 1. November 1897 zu  
Palmbach verstorbenen Ehemannes ge-  
stellt.

Diesem Antrage wird entsprochen  
werden, wenn nicht innerhalb  
drei Wochen  
Einreden dagegen erhoben werden.  
Durlach, den 24. Januar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
(gez.) Müdel.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Schneider.

§ 201. Nr. 399. Durlach. Land-  
wirth August Rabil Witwe, Magda-  
lena, geb. Kitzmann in Palmbach, hat  
bei dem diesseitigen Gerichte den Antrag  
auf Einweisung in die Gewähr des Nach-  
lasses ihres am 1. November 1897 zu  
Palmbach verstorbenen Ehemannes ge-  
stellt.

Diesem Antrage wird entsprochen  
werden, wenn nicht innerhalb  
drei Wochen  
Einreden dagegen erhoben werden.  
Durlach, den 24. Januar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
(gez.) Müdel.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Schneider.

vier Wochen  
Widerpruch dagegen erhoben wird.  
Durlach, den 19. Januar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
gez. Huber.

Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber:  
Frank.

§ 364. Nr. 719. Bonndorf.  
Schneidermeister Johann Hebrl in  
Stühlingen hat um Einweisung in die  
Gewähr des Nachlasses seiner verstor-  
benen Ehefrau Philippine, geborene  
Schöttgen, nachgesucht.

Einwendungen sind innerhalb  
drei Wochen  
zu erheben.

Bonndorf, den 24. Januar 1898.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Kohler.

§ 245. Nr. 425. Bonndorf.  
Die Ehefrau des verstorbenen Tag-  
elöhners Anton Kuchberger in Weizen,  
Paulina, geb. Schönte, hat um Ein-  
weisung in die Gewähr des Nachlasses  
ihres Mannes nachgesucht.

Einwoige Einwendungen sind inner-  
halb zwei Wochen zu erheben.  
Bonndorf, den 17. Januar 1898.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Kohler.

§ 181. Nr. 1676. Mosbach. Großh.  
Amtsgericht hat heute verfügt: Die  
Witwe des Schiffstagselöhners Martin  
Leuthner, Wilhelmina, geborene Stig-  
mann in Paderborn, hat an das  
diesseitige Gericht das Ansuchen gestellt,  
sie in Besitz und Gewähr des Nachlasses  
ihres genannten Ehemannes einzulassen.

Diesem Ansuchen wird entsprochen, wenn  
nicht binnen drei Wochen Einrede  
dagegen erhoben wird. Mosbach, den  
19. Januar 1898. Der Gerichtsschreiber  
Gr. Amtsgerichts: Heber.

**Handelsregister-Einträge.**

§ 297. Nr. 3176. Pforzheim.  
Zum Handelsregister wurde eingetragen:  
a. Zum Firmenregister Band III:  
1. D. 3. 582. Firma G. H. W. Jung  
hier: Inhaber ist Techniker Christian  
Wilhelm Jung, wohnhaft in Eutingen.  
2. D. 3. 583. Firma G. Kiehl  
hier: Inhaber ist die von ihrem E-  
hemann zum Betriebe des Handelsge-  
mischtes Kaufmann Emil Kiehl  
Ehefrau, Emilie, geb. Klein, wohnhaft  
hier. Nach deren notariellen Ver-  
bringensinventur, d. d. Stuttgart,  
14./30. Dezember 1889 besteht die Er-  
zungenchaftsgemeinschaft nach wirt-  
schaftlichem Recht.

b. Zum Gesellschaftsregister  
Band II:  
1. zu D. 3. 972 (Firma Gebr.  
Jung hier): Die Gesellschaft ist auf-  
gelöst. Die zur Liquidation gehörenden  
Forderungen werden durch Hülfsinter-  
fabrikant Christian Wilhelm Jung,  
wohnhaft in Eutingen, vorgenommen.  
2. D. 3. 1148: Firma Bauer  
& Stein hier: Die Gesellschafter der  
seit dem 19. Januar 1898 bestehenden  
offenen Handelsgesellschaft sind die  
Techniker Karl Bauer und Wilhelm  
Stein, beide hier wohnhaft.  
3. D. 3. 1149: Firma Jung &  
Kuhn hier: Die Gesellschafter der  
seit 15. Januar 1898 bestehenden offenen  
Handelsgesellschaft sind: Hülfsinter-  
fabrikant Wilhelm August Jung und  
Kaufmann Camill Kuhn, beide hier  
wohnhaft.

Pforzheim, den 26. Januar 1898.  
Großh. Amtsgericht II:  
Dr. Glod.

§ 296. Nr. 4820. Heidelberg.  
Zum Firmenregister wurde eingetragen:  
a. Zu D. 3. 649 Band II: Die Firma  
G. H. Groos Verlag in Heidel-  
berg. Inhaber ist Buchhändler Theo-  
dor Groos hier, verheiratet mit Marie,  
geb. Pirich von Heß. Die ehelichen  
Güterverhältnisse sind bereits zu  
D. 3. 308 Bd. II des Firmenregisters  
eingetragen.

b. Zu D. 3. 886 Band I: Firma  
Jul. Wettheim Nachfolger in  
Heidelberg. Das Geschäft ist auf die  
Witwe des bisherigen Inhabers, Luise  
Knoblauch, geb. Ernst hier, überge-  
gangen, welche dasselbe unter der gleichen  
Firma weiterbetreibt.

Heidelberg, den 26. Januar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reichardt.

§ 295. Nr. 4820. Heidelberg. Zu  
D. 3. 112 Band II des Gesellschafts-  
registers wurde eingetragen: — Firma  
„M. Marx & Söhne“ offene Handels-  
gesellschaft in Heidelberg. —  
Auf 1. Januar 1898 sind die Theil-  
haber Lehmann und Abraham Marx  
aus der Firma ausgetreten und tritt  
Moritz Marx, lediger Kaufmann hier,  
als zum Zeichen berechtigter Theil-  
haber neu ein. Die Zweigniederlassung  
in Ebingen ist erloschen.

Heidelberg, den 26. Januar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reichardt.

§ 294. Nr. 1258. Wertheim. Zu  
D. 3. 35 des Gesellschaftsregisters: Bin-  
steinfabrik Gamburg a. L. Zippelius  
& Cie., offene Handelsgesellschaft in  
Gamburg, wurde eingetragen: Die  
Firma ist durch den Austritt des Theil-  
habers Georg Zippelius als Gesell-  
schaftsfirmen erloschen. Das Geschäft  
ist auf den bisherigen weiteren Theil-  
haber Hermann Volk in Heilbronn mit  
Aktiven und Passiven übergegangen,  
welcher dasselbe unter der gleichen  
Firma als Einzelfirma fortbetreibt. Zu

D. 3. 227 des Firmenregisters wurde  
eingetragen die Firma: Binsteinfabrik  
Gamburg a. L. Zippelius & Cie. in  
Gamburg. Inhaber ist Kaufmann Her-  
mann Volk von Heilbronn, wohnhaft  
in Heilbronn, verheiratet mit Olga,  
geb. Engelmann aus Stettin ohne Ehe-  
vertrag.

Wertheim, den 13. Januar 1898.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bolkert.

**Strafrechtspflege.**

§ 382.1. Nr. 2177. Pforzheim.  
Romanus Lustenberger, Gelehrer, geb.  
am 9. August 1865 in Bilschweiler, zu-  
letzt wohnhaft in Stetten, wird be-  
schuldig, daß er als Landwehrmann I. Auf-  
gebots ausgewandert ist, ohne daß ihm  
eine Erlaubnis dazu erteilt wurde.  
Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 des  
Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf  
Anordnung des Großh. Amtsgerichts  
hier selbst auf Mittwoch den 30. März  
1898, Vormittags 8 Uhr, vor das  
Großh. Schöffengericht Pforzheim zur  
Hauptverhandlung geladen. Bei unent-  
schuldigt Ausbleiben wird derselbe auf  
Grund der nach § 472 der Strafprozeß-  
ordnung von dem Königl. Landwehr-  
bezirkskommando zu Pforzheim aus-  
gestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Pforzheim, den 29. Januar 1898. Der  
Großh. Gerichtsschreiber: Appel.

§ 229.3. Nr. 929. Stodach. Der  
am 18. August 1861 in Mlyniec, Kreis  
Thorn, geborene Tischler  
Johann Bontowski,  
zur Zeit an unbekanntem Orten abwe-  
send, zuletzt wohnhaft in Stodach, wird  
beschuldig, als Wehrmann der Land-  
wehr I. Aufgebots ausgewandert zu  
sein, ohne von der bevorstehenden Aus-  
wanderung der Militärbehörde Anzeige  
erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3  
des Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung des  
Großh. Amtsgerichts hier selbst auf  
Freitag den 11. März 1898,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor das Gr. Schöffengericht zur Haupt-  
verhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird  
derselbe auf Grund der nach § 472  
der Strafprozeßordnung von dem Königl.  
Bezirkskommando zu Pforzheim aus-  
gestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Stodach, den 20. Januar 1898.  
A. d. l.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
§ 202.3. Nr. 1416. Heidelberg.  
Der am 3. März 1868 zu Petersthal  
geborene, zuletzt daselbst wohnhaft ge-  
wesene Steinhauer Adam Wicker  
wird beschuldig, als Ersatzreferent aus-  
gewandert zu sein, ohne von der bevor-  
stehenden Auswanderung der Militärbe-  
hörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3  
des Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung des  
Großh. Amtsgerichts hier selbst auf  
Freitag den 11. März 1898,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor das Gr. Schöffengericht zur Haupt-  
verhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird  
derselbe auf Grund der nach § 472  
der Strafprozeßordnung von dem Königl.  
Bezirkskommando zu Pforzheim aus-  
gestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Stodach, den 20. Januar 1898.  
A. d. l.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
§ 223.1. Nr. 1292. Müllheim.  
1. Otto Müns, geb. 28. August 1865  
in Ecksdorf, Kaufmann, zuletzt wohn-  
haft in Müllheim, 2. Karl Philipp  
Trefzer, geb. 8. Mai 1872 in  
Marzell, Holzschneider, zuletzt da  
wohnhaft, 3. Anton Waiz, geb. 14. Mai  
1867 in Steinmetz, Landwirth, zuletzt  
da wohnhaft, 4. Wilhelm Escher, geb.  
1. Januar 1868 in Bellingen, Schnei-  
der, zuletzt wohnhaft in Auggen, 5.  
Christian Friedrich Grammel, geb.  
25. Januar 1864 in Freudenstadt,  
Schmied, zuletzt in Müllheim wohn-  
haft, werden beschuldig, zu Nr. 1 als  
beurlaubter Referent, zu Nr. 3 und 5  
als Wehrmänner der Landwehr, zu  
Nr. 2 und 4 als Ersatzreferenten ohne  
Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3  
des Strafgesetzbuchs.  
Dieselben werden auf Anordnung des  
Großh. Amtsgerichts hier selbst auf  
Montag den 28. März 1898,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor das Großh. Schöffengericht Müll-  
heim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-  
den dieselben auf Grund der nach §  
472 der Strafprozeßordnung von dem  
Königl. Bezirkskommando zu Pforzheim  
ausgestellten Erklärung verurtheilt  
werden.

Müllheim, den 26. Januar 1898.  
D. d. l.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
§ 183.3. Nr. 623. Staufen. Her-  
mann Kühn, Tagelöhner von Mörz,  
zuletzt in Grömmen wohnhaft gewesen,  
wird beschuldig, als Ersatzreferent erster  
Klasse ohne Erlaubnis ausgewandert  
zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des  
Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung des  
Großh. Amtsgerichts hier selbst auf  
Dienstag den 15. März 1898,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor das Großh. Schöffengericht zur  
Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird  
derselbe auf Grund der nach § 472 der  
Strafprozeßordnung von dem Königl.  
Bezirkskommando zu Pforzheim aus-  
gestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Staufen, den 18. Januar 1898.  
Zimmermann.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
§ 246.3. Nr. 712. Triberg. Der  
am 6. April 1871 zu Hornberg geborene  
Friseur Christian Fischer wird be-  
schuldig, als Ersatzreferent ohne Erlaubnis  
ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3  
des Strafgesetzbuchs, vgl. mit § 11  
des Gef. vom 21. Februar 1888.  
Derselbe wird auf Anordnung des  
Großh. Amtsgerichts hier selbst auf  
Donnerstag den 17. März 1898,  
Vormittags 1/9 Uhr,  
vor das Großh. Schöffengericht Triberg  
zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird  
derselbe auf Grund der nach § 472 der  
Strafprozeßordnung von dem Königl.  
Bezirkskommando zu Pforzheim aus-  
gestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Triberg, den 21. Januar 1898.  
Hufelmeier,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Kaduna.**  
§ 270.2. Vahr. Der 38 Jahre alte  
verheiratete Kaufmann Julius Leit-  
ner, zuletzt in Vahr, jetzt unbekanntem  
Aufenthaltsorte, wird beschuldig, als  
Wehrmann der Landwehr II. Aufge-  
bots ohne Erlaubnis ausgewandert zu  
sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3  
des Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung des  
Großh. Amtsgerichts hier selbst auf  
Mittwoch den 16. März 1898,  
Vormittags 1/11 Uhr,  
vor das Großh. Schöffengericht Vahr  
zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird  
derselbe auf Grund der nach § 472  
der Strafprozeßordnung von dem Königl.  
Bezirkskommando zu Pforzheim aus-  
gestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Vahr, den 11. Januar 1898.  
Schneider, Akuar,  
als Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Kaduna.**  
§ 182.3. Nr. 346. Kehl. Der Ber-  
gelder Wilhelm Theod. Josef Müller II.,  
38 Jahre alt, geboren in Duffeldorf,  
zuletzt wohnhaft in Stadt Kehl, wird be-  
schuldig, als Wehrmann der Landwehr  
II. Aufgebots ausgewandert zu sein,  
ohne von der bevorstehenden Auswan-  
derung der Militärbehörde Anzeige er-  
stattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des  
St.G.B.  
Derselbe wird auf Anordnung des  
Großh. Amtsgerichts hier selbst auf  
Donnerstag den 3. März 1898,  
Vormittags 10 Uhr,  
vor das Großh. Schöffengericht zu Kehl  
zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird  
derselbe auf Grund der nach § 472 der  
Strafprozeßordnung von dem Königl.  
Bezirkskommando zu Pforzheim aus-  
gestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Kehl, den 12. Januar 1898.  
K. d. l.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
§ 202.3. Nr. 1416. Heidelberg.  
Der am 3. März 1868 zu Petersthal  
geborene, zuletzt daselbst wohnhaft ge-  
wesene Steinhauer Adam Wicker  
wird beschuldig, als Ersatzreferent aus-  
gewandert zu sein, ohne von der bevor-  
stehenden Auswanderung der Militärbe-  
hörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3  
des Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung des  
Großh. Amtsgerichts hier selbst auf  
Montag den 7. März 1898,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor das Gr. Schöffengericht Heidelberg  
zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird  
derselbe auf Grund der nach § 472 der  
Strafprozeßordnung von dem Königl.  
Bezirkskommando zu Pforzheim aus-  
gestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Heidelberg, den 9. Januar 1898.  
Herrl,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Verwaltungsachen.**  
§ 407. Nr. 69. Emmendingen.  
**Bekanntmachung.**  
Zur Auffüllung der Lagerbücher der  
nachverzeichneten Gemerkungen wird  
hiermit Tagfahrt jeweils auf dem Rath-  
hause der betreffenden Gemeinde anbe-  
raumt, und zwar für die Gemerkungen:  
1. **Heuweiher** auf Montag den 14.  
d. Mts., Vormittags 8 1/2 Uhr.  
2. **Kollnau mit Kohlenbach** auf  
Dienstag den 15. d. Mts., Vor-  
mittags 8 1/2 Uhr.

Diejenigen Eigentümer von Liegen-  
schaften, zu deren Gunsten Grunddien-  
barkeiten bestehen, werden hiermit auf-  
gefordert, diese unter Anführung der  
Rechtsurkunden dem unterzeichneten  
Lagerbuchbeamten in der Tagfahrt zu  
bezeichnen.

Emmendingen, den 2. Februar 1898.  
R. Jung, Großh. Bezirksgeometer.

**Bekanntmachung.**  
Zur Auffüllung der Lagerbücher der  
nachverzeichneten Gemerkungen wird  
hiermit Tagfahrt jeweils auf dem Rath-  
hause der betreffenden Gemeinde anbe-  
raumt, und zwar für die Gemerkungen:  
1. **Heuweiher** auf Montag den 14.  
d. Mts., Vormittags 8 1/2 Uhr.  
2. **Kollnau mit Kohlenbach** auf  
Dienstag den 15. d. Mts., Vor-  
mittags 8 1/2 Uhr.

Diejenigen Eigentümer von Liegen-  
schaften, zu deren Gunsten Grunddien-  
barkeiten bestehen, werden hiermit auf-  
gefordert, diese unter Anführung der  
Rechtsurkunden dem unterzeichneten  
Lagerbuchbeamten in der Tagfahrt zu  
bezeichnen.

Emmendingen, den 2. Februar 1898.  
R. Jung, Großh. Bezirksgeometer.

**Bekanntmachung.**  
Zur Auffüllung der Lagerbücher der  
nachverzeichneten Gemerkungen wird  
hiermit Tagfahrt jeweils auf dem Rath-  
hause der betreffenden Gemeinde anbe-  
raumt, und zwar für die Gemerkungen:  
1. **Heuweiher** auf Montag den 14.  
d. Mts., Vormittags 8 1/2 Uhr.  
2. **Kollnau mit Kohlenbach** auf  
Dienstag den 15. d. Mts., Vor-  
mittags 8 1/2 Uhr.

Diejenigen Eigentümer von Liegen-  
schaften, zu deren Gunsten Grunddien-  
barkeiten bestehen, werden hiermit auf-  
gefordert, diese unter Anführung der  
Rechtsurkunden dem unterzeichneten  
Lagerbuchbeamten in der Tagfahrt zu  
bezeichnen.

Emmendingen, den 2. Februar 1898.  
R. Jung,